

schafts-, Sitten- und Kunstgeschichte sind ihm fremd geblieben, so dass wir bei der überwältigenden Fülle des Stoffes dem Verfasser gern das eine oder andere nachsehen, was wir anders dargestellt gewünscht hätten. Die grosse Bedeutung des Buches liegt aber darin, dass der Verfasser, streng auf dem Boden unanfechtbarer wissenschaftlicher Thatsachen stehend, gegenüber der materialistischen Geschichtsauffassung, wie sie heute selbst bis in die niedersten Volksklassen hinab getragen wird, die Bedeutung der Menschwerdung Christi und des Christenthums gebührend beleuchtet: das letzte Kapitel des I. Bds. : « Die Offenbarung Gottes in der Geschichte » mit seinen prägnanten Schlussätzen macht dem Verfasser alle Ehre. « In der Erscheinung Christi hebt sich die Geschichte über sich selbst hinaus und mündet ein in eine höhere, himmlische Sphäre, eine Richtung, welche durch das alttestamentliche Gottesreich vorbereitet und durch das neutestamentliche fortgeführt wird ». Wir wünschten das Buch jedem, Geistlichen wie Laien, in die Hand, dem es an der Zeit mangelt, sich durch eingehende, persönliche Forschung zu einer wahren, grossen Auffassung der historischen Thatsachen durchzuringen. Hoffentlich findet auch der Verfasser aus dem Schicksal des eigenen Buches sein Urteil über das mangelnde Verständnis unseres katholischen Deutschlands für seine Gelehrten selbst allzu hart. Miltenberger.

Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern des 13. Jahrhunderts: Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung von Dr. ADOLF GOTTLÖB, Heiligenstadt, Cordier, 1892.

Auf dem ausgedehnten Gebiete des kirchlichen Finanzwesens konnte nicht leicht ein dankbareres Thema gefunden werden, als die Behandlung der päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. In diesem Zeitraum « liegt die ganze

Entwicklung der päpstlichen Kirchenbeziehung . . . „ Das 14. und 15. haben nichts Wesentliches mehr hinzugethan . . . Allerdings musste die bedauernswerthe Dürftigkeit des Quellenmaterials, wie auch die grosse Zerstreutheit des Vorhandenen eine derartige Arbeit in einzelnen Theilen bedeutend erschweren. Trotz dieser Schwierigkeiten ist es dem Verfasser gelungen, ein einheitliches, in sich abgeschlossenes Werk zu schaffen, das durch seine klare, sachgemässe Disposition, sorgfältige Benützung der bedeutenden einschlägigen Litteratur, sowie eine bei der nüchternen Natur des Stoffes besonders anerkennenswerthe fesselnde Darstellung in der Geschichtswissenschaft einen hervorragenden Platz einnehmen wird. „ Zur Ermöglichung einer künftigen vorurtheilsfreien, documentarisch gut belegten Finanz- und Verwaltungsgeschichte der römischen Kurie ist vor allem nöthig, auf den einzelnen Gebieten der Gesamtfrage . . . sicheren Boden zu gewinnen und so einer allgemeinen Zusammenfassung vorzuarbeiten . . . (p. XI). Jedenfalls hat Gottlob das einmal gewählte Einzelgebiet glücklich bearbeitet und einen wichtigen Baustein zu einer umfassenden päpstlichen Finanzgeschichte geliefert.

Die päpstlichen Kreuzzugssteuern werden von drei Gesichtspunkten aus behandelt, nach ihrer rechtlichen Grundlage, politischen Geschichte und technischen Verwaltung; als Beilagen folgen Clemens' IV. und Gregors X. „ *declarationes dubitationum in negotio decime* „ (1267 u. 1274), ferner Münzvergleichen, welche den in der Schrift angeführten *Collectorie-Rechnungen* entnommen sind, sowie ein Personenregister. Von einem Sachregister durfte bei der im Anfang gegebenen detaillierten Inhaltsangabe füglich abgesehen werden. Vorausgeschickt ist eine orientierende Einleitung über die Nothwendigkeit von Steuern für die Kreuzzüge, und über die Abladung der Kreuzzugsbesteuerung auf die Kirche.

Das päpstliche Recht der Kirchenbesteuerung wird in seinen Anfängen, prinzipiellen Grundlagen und prinzipiellen

Folgerungen eingehend und im ganzen richtig dargestellt. So verlockend auch ein gelegentlicher, weiterer Excurs in die gewaltigen Kämpfe jener wildbewegten Zeit bei der Behandlung der politischen Geschichte der päpstlichen Kreuzzugssteuern gewesen wäre, so bleibt der Verfasser doch immer bei seinem Thema: Steuern für Kreuzzugszwecke, Steuern für die Lateiner in Constantinopel, Steuern zum Kampfe gegen die Stauer, der Lyoneserzehnt, die Verwendung der kirchlichen Steuerauflagen, Widerstand gegen dieselben und die Reaction der Staatsgewalt wider die Kirchensteuern. Ein ganz enormes Material ist dabei verarbeitet, wie auch in der dritten ausgezeichneten Abtheilung, „die technische Verwaltung“. Besonders für letztere wird jedermann, der sich mit päpstlichem Finanzwesen beschäftigt, dem Verfasser dankbar sein. Für die Culturgeschichte der damaligen Zeit werden beide Abschnitte ebenfalls immer von Werth bleiben.

Der durch die Münzvergleichen geführte Beweis Gottlobs, dass die Einziehung der Zehnten nach dem Gewichte vor sich ging, wird durch die Collectorien des 14. Jahrhunderts bedeutend unterstützt: z. B. Coll. Al. III, 47. . . . 540 lib. hallen. quae fuerunt ibi tradite ad pondus . . . et non sunt numerate sed ponderate . . . quantitas postmodum reperta fuit diminuta tam pro falcis et fractis denariis et in usu nonhabentibus usque ad quantitatem 17 lib. hallen. (1320).

Möge der vortrefflichen Arbeit des Verfassers bald eine gleich gediegene aus dem päpstlichen Finanzwesen im 14. Jahrhundert folgen. Glaser.